



ERWIN LANC
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-⁴³³⁶ der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Zahl: 5051/120-II/9/82

Betr.: Schriftliche parlamentarische Anfrage
der Abgeordneten BERGMANN, Dr. HÖCHTL
und Kollegen betreffend Giftmüllskandal Wien -
Simmering - Schwechat (Nr. 2081/J).

2052 IAB

1982-09-09

zu 2081 J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Zu der von den Abgeordneten BERGMANN, Dr. HÖCHTL und Kollegen am 15. Juli 1982 an mich gerichteten schriftlichen Anfrage Nr. 2081/J-NR/82, betreffend "den Giftmüllskandal Wien - Simmering - Schwechat", beehre ich mich mitzuteilen:

Zu Frage 1: Nach § 73 Abs. 6 der Wiener Stadtverfassung ist ein Kontrollamtsbericht nur über Auftrag der in dieser Verfassungsbestimmung angeführten Organe zu erstellen und an diese zu übermitteln. Daraus ergibt sich, daß weder der Bundesminister für Inneres noch die Sicherheitsbehörden von amtswegen von Kontrollamtsberichten Kenntnis erlangen.

Zu Frage 2: Ich habe mich nicht veranlaßt gesehen, aufgrund der Meldungen in der "Wochenpresse" konkrete Maßnahmen zu ergreifen, zumal gemäß § 84 StPO alle Behörden und Ämter - und somit auch die Empfänger des in der Anfrage erwähnten Kontrollamtsberichtes - verpflichtet sind, ihnen zur Kenntnis gelangte strafbare Handlungen den Staatsanwaltschaften zur Anzeige zu bringen.

Zu Fragen 3 bis 7: Die Bundespolizeidirektion Wien wurde am 4. Mai 1982 von der Staatsanwaltschaft Wien beauftragt,

bitte wenden!

im Zusammenhang mit den Entsorgungsbetrieben Simmering gegen unbekannte Täter Ermittlungen wegen Verdachtes nach § 177 StGB durchzuführen. Als Anzeigerin scheint in diesem Falle die Vertreterin einer Bürgerinitiative auf. Die Bundespolizeidirektion Wien hat nach Abschluß der Erhebungen am 13. August 1982 bei der Staatsanwaltschaft Wien die Bestellung von Sachverständigen aus dem Fachgebiet Natur- und Umweltschutz zur Erstellung entsprechender Befunde und Gutachten angeregt.

Zu Frage 8: Mit Rücksicht auf die stets klaglose Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden mit den örtlichen Staatsanwaltschaften und Gerichten ist ein über die seit 1975 bestehende Praxis regelmäßiger Kontaktgespräche über anstehende Probleme hinausgehendes Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz in konkreten Einzelfällen nicht vorgesehen und auch nicht erforderlich.

Zu Fragen 9 und 10: Fragen des Umweltschutzes fallen aufgrund des Bundesgesetzes vom 11. Juli 1973, BGBl. Nr. 389, über die Zahl, den Wirkungsbereich und die Einrichtung der Bundesministerien (Bundesministeriengesetz 1973) nicht in den Ressortbereich des Bundesministeriums für Inneres.

7. September 1982

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke at the end.